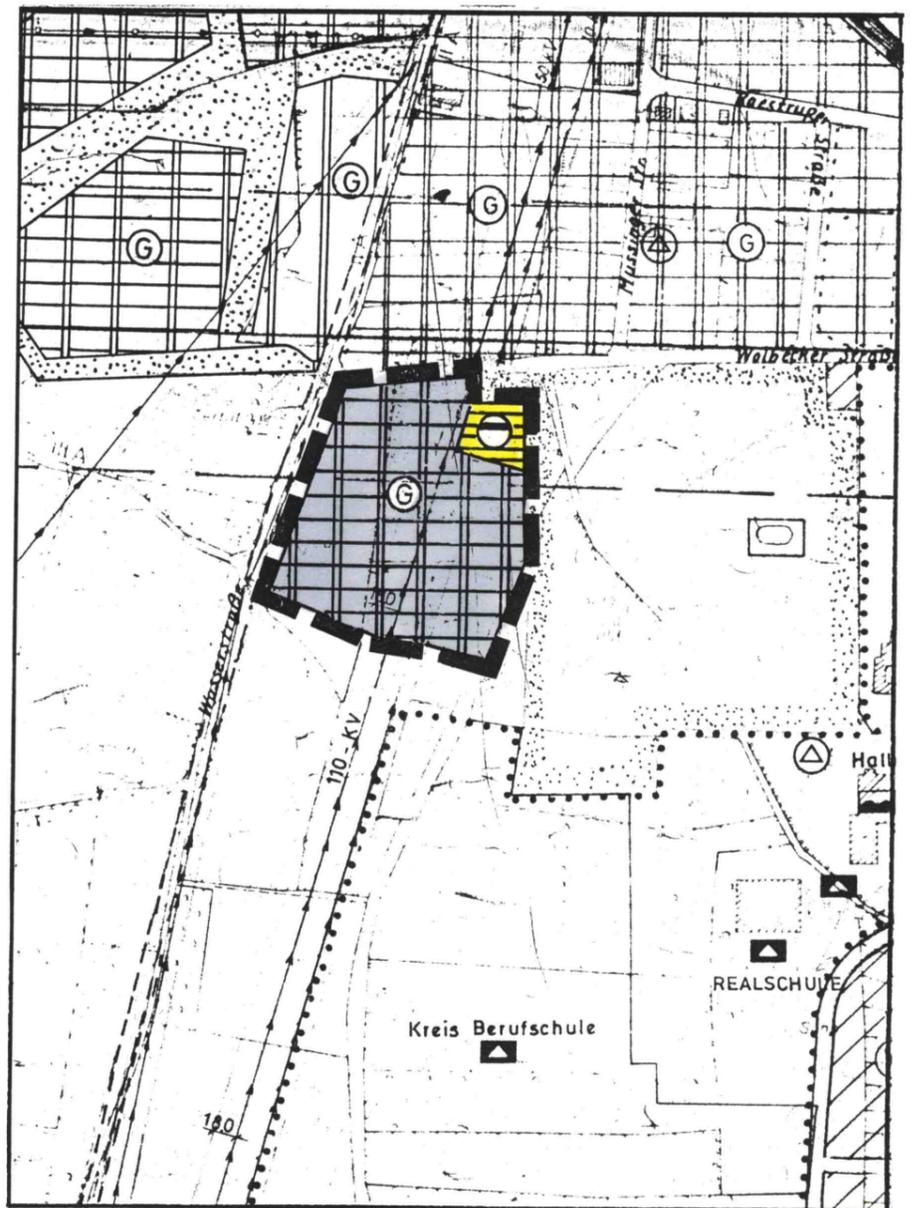


ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1/5000



80. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1/5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG
GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

-  GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
-  FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
-  GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
-  ZWECKBESTIMMUNG: SPORTPLÄTZE

-  FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
-  ZWECKBESTIMMUNG: ABWASSER
-  HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
(E = ELEKTRIZITÄT/110 KV/OBERIRDISCH)
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DIESER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 05.04.2001 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 18.05.01 ÖFFENTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 18.05.2001
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
LTD. STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 30.8.01 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN 30.08.2001
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
LTD. STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 15.10.01 BIS 19.11.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN 19.11.2001
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
LTD. STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 13.12.2001 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENSGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN 13.12.2001
BÜRGERMEISTER

DIESE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 10.04.02 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 10.04.02
DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
IM AUFTRAG
Regierungsbaudirektor

DIE GENEHMIGUNG DIESER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1999 MIT WIRKUNG VOM 26.04.2002 ÖFFENTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 26.04.2002
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
LTD. STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
2. §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBl. I S. 58)

80. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2.72 „GEWERBE GEBIET WATERSTROATE/ WOLBECKER STRASSE“

WARENDORF, DEN 03.05.2001
STUKE STÄDT. OBERBAURAT